



Landesverband der Imker Weser-Ems e.V.

Hartmut Manning - 2. Vorsitzender

Landesverband der Imker Weser-Ems e.V., Postfach 25 49, 26015 Oldenburg

Mars-la-Tour-Str. 13
26121 Oldenburg

Telefon: 04 41 / 80 16 26
Telefax: 04 41 / 80 16 80

E-Mail:
info@imker-weser-ems.de

Info:
www.imker-weser-ems.de
Oldenburg, den 23.09.2015

Aufgaben der Kreis- und örtlichen Wanderwarte

Die Wanderwarte haben auf Kreis- und örtlicher Ebene eine ordnungsgemäße Wanderung, somit die Anwanderung von Imkern mit ihren Bienen in vorhandene Trachtgebiete, im Rahmen geltender Vorschriften, zu organisieren.

Die Genehmigung für eine Wanderung erteilen **n u r** die für den Wanderort zuständigen Veterinärämter, nach Vorlage erforderlicher Gesundheitspapiere und Nachweis der Genehmigung des Trachtwanderstandplatzeigentümers. Der Wanderwart hat hier keinerlei Zuständigkeit in Bezug auf die Genehmigung des Standplatzes, sie haben nur beratende Tätigkeit

Wanderwarte sind keine Bienenpolizisten, haben keinerlei rechtliche Befugnisse, sondern sind lediglich Berater der örtlichen Veterinärämter in Sachen Trachtanwanderung, können aber durch die Veterinärämter beliehen werden, wie z.B die Gesundheitsobleute.

Grundlage der Tätigkeit der Wanderwarte ist der § 2 Absatz Satz 1 , Nr. 1, Gesetz zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen.

Text:

„ Genehmigung zur Wanderung kann versagt werden, wenn

ausreichende Tracht für die Bienenvölker am Aufstellungsort und in seiner Umgebung unter Berücksichtigung der bereits aufgestellten Bienenvölker nicht vorhanden ist.“

Um eine ordnungsgemäße Wanderung durchführen zu können müssen sich die Wanderwarte auf der örtlichen , wie auch auf der Kreisebene mit den nachfolgenden Vorschriften auskennen, um eine rechtlich einwandfreie Wanderung in ihrem Zuständigkeitsbereich organisieren zu können.

1. Erreichbarkeit der Landkreise, der Veterinärämter
2. Öffentliche Ausweisung von Faulbrutfällen, Sperrgebieten und aufgehobenen Sperrgebieten (interaktive Karte)
3. Eigentumsrechtliche Vorschriften, Aufstellungsgenehmigung des Eigentümers, Betreten- und Befahrensgenehmigung
4. Landes- / veterinärrechtliche Vorschriften, Verordnungen , Gesetze, Schutzbestimmungen von Belegstellen, Meldepflichten bei Bienenerkrankungen
5. Naturschutzrechtliche Vorschriften, Gesetze, Verordnungen zum Schutz einheimischer Tiere, Pflanzen
6. Straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, beim Transport von Bienen auf öffentlichen Straßen , Wegen und Plätzen z.B. führen von Fahraufzeichnungsgeräte, Fahrpersonalgesetz, Güterkraftverkehrsgesetz, Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrszulassungsordnung, Straßenverkehrsordnung usw.
7. Führen von Standaufzeichnungen innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches